

sache politische, anti-demokratische und nichtkirchliche Ziele verfolge". Im Ausland vermutet man, daß die Entschiedenheit dieser Weigerung sich in erster Linie gegen Amerika richtet. Denn es ist bekannt, welche hervorragende Rolle John Foster Dulles in Amsterdam spielt. „The Christian Century“ spricht die Vermutung aus, daß auch die Reise von Botschafter Taylor nach Genf auf die Moskauer Entschließung nicht ohne Einfluß gewesen sei. Die zweite wichtige Entschließung von Moskau richtet sich gegen den Heiligen Stuhl. Der Vatikan wird darin als „Zentrum des internationalen Faschismus“ bezeichnet. Der Papst wird beschuldigt, gegen die Interessen der arbeitenden Bevölkerung und besonders der slawischen Völker zu handeln. Er spiele „eine aktive Rolle bei der Vorbereitung zu einem neuen Krieg und in dem politi-

schen Kampf gegen die Weltdemokratie“. Die Christen aller Länder und Bekenntnisse werden aufgefordert, sich dem „antichristlichen, antidemokratischen und antirussischen Standpunkt des Vatikans zu widersetzen“. Die Resolution schließt mit einer scharfen Unterscheidung zwischen „der katholischen Hierarchie unter Führung des Papstes einerseits und den Massen der katholischen Gläubigen, die unschuldig an den vom Vatikan verübten Verbrechen sind“.

Auch aus dem Nahen Osten wird gemeldet, daß die Sowjetdiplomatie sich Mühe gäbe, die orientalischen Kirchen in eine nähere Verbindung mit dem Moskauer Patriarchat zu bringen; besonders bei den Maroniten des Libanon sind in letzter Zeit in dieser Richtung Schritte unternommen worden.

Fragen der Theologie und des religiösen Lebens

Das Pfarrprinzip in Kirchenrecht und Seelsorge

Während der Zeit des Nationalsozialismus war die katholische Kirche in Deutschland fast ausschließlich auf die Pfarrseelsorge beschränkt. Die überpfarrlichen Organisationen waren entweder aufgelöst oder lahmgelegt. Sie sind nach dem Kriege zum größeren Teil wiedererstanden, und neben ihnen haben sich neue Formen der Seelsorge und des Apostolates herausgebildet, die um ihres Zweckes willen von der Bindung an die Pfarrgemeinde frei sein müssen. Eine Bewegung wie die Christliche Arbeiterjugend hat ihren natürlichen Schwerpunkt in den Betrieben, nicht in den Pfarreien. Besonders in Frankreich hat man den apostolischen Gemeinschaften, die sich um die Wiedergewinnung der dem Glauben entfremdeten Massen bemühen, große Freiheiten eingeräumt; ihre Seelsorger sind praktisch exempt gegenüber der Pfarrei. Das Pfarrprinzip wird nicht mehr als die einzige Organisationsform für das kirchliche Leben angesehen. Angeregt durch diese Entwicklung, sind in den letzten Jahren einige Untersuchungen über Berechtigung und Grenzen des Pfarrprinzips veröffentlicht worden.

Vom juristischen Standpunkt hat P. Oswald von Nell-Breuning SJ in der schweizerischen Zeitschrift „Anima“ zu diesem Thema Stellung genommen. (Jg. 1948, Heft 2). Er kommt zu folgenden Ergebnissen: Die Pfarreien sind kein Selbstzweck, sondern ein Mittel zur wirksamen Durchführung der Seelsorge.

Nach dem Kirchenrecht hat die Pfarrei keine Körperschaftsrechte. Sie ist ein in der Regel räumlich begrenzter Teil der Diözese, innerhalb dessen einem eigenen Priester die verantwortliche Ausübung der Seelsorge übertragen wird. Die Pfarrangehörigen sind also nicht Subjekt, sondern Objekt der Pfarrei und bilden rechtlich weder einen Personenverband noch gar ein Vollzugsorgan der Kirche. Es gibt im katholischen Kirchenrecht keine Pfarrgemeinde. Das ist ein Begriff des Staatskirchenrechts, das ihn dem Calvinismus entlehnte. Allerdings haben die Pfarreingesessenen ihrem Pfarrer gegen-

über mancherlei Rechte und Pflichten. Aber diese leiten sich nicht daraus ab, daß sie untereinander in einer Rechtsgemeinschaft verbunden wären, sondern aus der Tatsache, daß der Pfarrer in bestimmtem Umfang ihnen gegenüber das Hirtenamt des Bischofs repräsentiert.

Man kann also nicht davon sprechen, daß die Pfarrei ein Glied, Organ oder eine Stufe des mystischen Leibes Christi darstelle. Eine solche Gliedschaft läßt sich allenfalls von den Diözesen aussagen, wiewohl die Enzyklika „Mystici Corporis“ hierin sehr zurückhaltend ist. Die Pfarrei aber kann höchstens als Teil eines solchen Gliedes betrachtet werden.

Den Begriff „Pfarrfamilie“ darf man nur im analogen Sinne anwenden. Nach dem Kirchenrecht kann auch eine juristische Person, z. B. ein Domkapitel oder ein Frauenkonvent, Pfarrer einer Gemeinde sein. Allein schon hieraus ergibt sich, daß die beliebte Redewendung, die den Pfarrer als Vater seiner Pfarrkinder bezeichnet, auf den Pfarrer im Rechtssinn nicht zutrifft. Sie bezeichnet vielmehr das geistige Band zwischen dem Seelsorger und den Gläubigen. Diese Beziehung ist aber durchaus nicht nur zwischen dem Pfarrer und seinen Pfarrangehörigen möglich. Sehr oft wird diese geistige Gemeinschaft gerade außerhalb der Pfarrkirche viel stärker empfunden als in ihr. Man braucht nur an die Verbundenheit zwischen Priester und Gläubigen in irgendeiner Filiale im Diasporagebiet zu denken oder auch an Gruppen und Kreise, die sich um den einen oder anderen Priester in der Stadt bilden. Dagegen wird bei den Gläubigen, die zu einer Riesenpfarre von 10 000 Seelen gehören, kaum das Bewußtsein einer so engen Beziehung zu ihrem Pfarrer bestehen, daß das Bild vom Vater und den Kindern darauf zutreffen würde. Will man aber an dem Begriff „Pfarrfamilie“ festhalten, wird man ihn nur auf diejenigen Pfarrangehörigen anwenden dürfen, die sich am kirchlichen Leben wirklich beteiligen. Nur sie bilden eine Gemeinschaft; denn wir haben ja gesehen, daß eine rechtliche Grundlage für die sogenannte Pfarrgemeinschaft nicht besteht.

Was haben wir angesichts dieser Rechtslage vom „Pfarrprinzip“ zu halten? Was ist überhaupt damit gemeint? Will man sagen: alle Seelsorge soll pfarrlich

sein? Oder: die Seelsorge ist vorzugsweise pfarrlich? Der Codex juris canonici kennt auch eine nichtpfarrliche Seelsorge. Diese hat in letzter Zeit durch die Päpste Pius XI. und Pius XII. eine wichtige Anerkennung erhalten. Beide Päpste haben für bestimmte Verhältnisse die Loslösung der Katholischen Aktion von der Pfarrgemeinde und die Bildung von Organisationen auf der Grundlage der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe empfohlen. Das hat sogar in einzelnen Fällen zu einer Loslösung vom einzelnen Bistum und zu Bildung nationaler Organisationen geführt, die entweder über den Gesamtepiskopat eines Landes oder über eine eigens vom Heiligen Stuhl geschaffene Instanz mit der Hierarchie verbunden sind.

Auch die eingeschränkte Formulierung des Pfarrprinzips läßt sich nur aufrechterhalten, wenn man an die „ordentliche“ Seelsorge, d. h. an die Betreuung des kirchentreuen Teils der Gläubigen mit den hergebrachten Mitteln denkt. In Bezug auf die Wiedergewinnung der übrigen und in Bezug auf eine Seelsorge, die über das in der Pfarrei gebotene Mindestmaß hinausgeht, gibt es für eine Vorrangstellung der Pfarrei oder gar für einen pfarrlichen Totalitätsanspruch im Kirchenrecht keine Begründung.

Es ist erfreulich, schließt P. von Nell-Breuning seine Ausführungen, daß die pfarrliche Seelsorge in den letzten Jahrzehnten wieder den Platz eingenommen hat, der ihr gebührt. „Ebenso erfreulich aber ist, daß es Gott gefallen hat, neben der pfarrlichen Seelsorge neue Kräfte und neue Formen des Apostolates in seiner Kirche zu erwecken“.

Mission und Katholische Aktion in Frankreich

Vertreter einer Anzahl wichtiger Organisationen der Katholischen Aktion in Frankreich haben gemeinsam eine Erklärung abgegeben über das Verhältnis von missionarischer Tätigkeit und Katholischer Aktion. Die Gruppen, deren Vertreter die Erklärung unterzeichnet haben, sind: die Mission de France, die Mission de Paris, die Katholische Aktion des Mittelstandes, die Katholische Aktion der Arbeiter und die Katholische Aktion für die Landbevölkerung. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Viele Leute sehen gegenwärtig einen Gegensatz zwischen ‚Mission‘ und ‚Katholischer Aktion‘ und lassen z. B. die spezialisierten Bewegungen fallen unter dem Vorwand, missionarische Arbeit leisten zu wollen. Darum haben einige verantwortliche Priester es für nötig angesehen, hier Klarheit zu schaffen.

Sie haben einstimmig ihre Überzeugung festgestellt, daß in unserem Lande und im Jahr 1948 auf Grund der Sachlage selber und auf Grund der Richtlinien der Hierarchie drei Dinge in gleicher Weise und in Verbindung mit einander notwendig sind, damit die Kirche in einem bestimmten Gebiet ihre missionarische Aufgabe als Sauerzeug der Welt wirklich erfüllen kann: eine organisierte Laienschaft der Katholischen Aktion, eine mit dem Leben in intensivem Kontakt stehende Geistlichkeit und erneuerte Pfarren.

Eine organisierte Laienschaft unter der Führung von Laien, örtlich, regional und national gegliedert in ver-

schiedenen Formen je nach den Milieus und den Altersstufen, die die eigentliche spezialisierte Katholische Aktion darstellen.

Diese Laien haben ihre eigene Sendung, christlicher Sauerzeug im sogenannten profanen Leben zu sein, wo sie mit Nichtchristen zusammenleben. Ihre Aufgabe ist eine doppelte:

Einerseits mit allen Menschen guten Willens und mit der Gnade des Heiligen Geistes in verschiedenen Formen, je nach dem Fall, an der Umgestaltung der Sitten und der Einrichtungen, der Einzelnen und der Massen mitzuarbeiten, um sie zugänglich, geöffnet und durchdringbar für den Geist Christi zu machen, der allein im Stande ist, die Sehnsucht der Menschen vollkommen zu erfüllen.

Andererseits überall durch ihre Lebensweise und gelegentlich auch durch das Wort Zeugnis für Christus und die Kirche abzulegen.

Um dieser Aufgabe gewachsen zu sein, müssen diese verantwortlichen Laien von Priestern geformt, unterstützt und geistig gespeist werden, die für die Verchristlichung des profanen Lebens Verständnis haben. Jeder Priester und insbesondere jeder Pfarrgeistliche muß die Fähigkeit erlangen, den Laien, die ihm von Gott und der Kirche anvertraut sind, diesen geistigen Halt zu gewähren.

Es gehört im übrigen zur seelsorglichen Verantwortung eines Pfarrers, die Christen zu ihrer Verantwortung im profanen Leben zu erziehen, sie anzuhalten, sich ihrer Pflicht in dieser Hinsicht nicht zu entziehen, und, so gut er es nur eben kann, für die Bildung solcher aktiver Christen von wirklicher Eignung und in hinreichender Zahl in allen Milieus des profanen Lebens, zumal in den wichtigsten, zu sorgen.

Diese Verantwortung des Seelsorgers verringert in keiner Weise die Autorität der verantwortlichen Laienführer. Insbesondere muß der Priester darauf bedacht sein, die Autorität der Laienführer der höheren Stufe zu stärken. Die regionale und nationale Organisation sind eine Notwendigkeit.

Ein „missionarischer“ Priester oder Pfarrer darf weniger als irgend ein anderer diese Verantwortung vergessen, die darin besteht, daß er die spezialisierte Katholische Aktion fördert und unterstützt.

Eine Geistlichkeit, die mit dem Leben, der Tätigkeit und dem Milieu der Bevölkerung, zumal der Arbeiter in der Stadt und auf dem Lande in engerem Kontakt lebt. Das gilt für den gesamten Klerus, wenn auch in verschiedenem Maße und auf verschiedene Art. In gewissen Fällen, über die die Hierarchie entscheidet, verlangt diese Aufnahme des Kontaktes mit Milieus, von denen die Kirche und besonders die Pfarre abgeschnitten ist, daß besonders ausgewählte Priester ausschließlich für diese Mission bereitgestellt werden. Gelegentlich kann es nützlich sein, daß solche Priester als Arbeiter oder Bauern arbeiten, aber in keinem Fall darf die äußerliche Änderung der Lebensweise zu einer Täuschung führen: das Wesentliche ist, daß der Priester innerlich entschlossen ist, zwischen dem Volk und sich eine wirkliche Schicksalsgemeinschaft herzustellen; nach dem Beispiel unseres Herrn, der die ganze menschliche Situation auf sich nahm, muß er bereit sein zu allen notwendigen Entäußerungen, er darf nicht nur „eine Erfahrung machen“ wollen, sondern muß bereit sein, an Ort und Stelle zugrunde zu gehen wie das Weizenkorn in der Erde.